

Der Weg zum Integrationskurs I

MigrantInnen im Leistungsbezug
beim Jobcenter

Neuzugewanderte (MigrantInnen
mit Aufenthaltstitel nach § 23 (2),
§ 25 (1) und § 25 (2))

Bestandsausländer (MigrantInnen
mit Aufenthaltstitel nach § 23 (1),
§ 25 (3) und § 44)

↓
Verpflichtung vom Jobcenter
= Zulassung (**nicht** Eingliederungsvereinbarung!)

↓
Ausländerbehörde stellt
Zulassung aus

↓
Zum Träger (z.B. LEB, CJD, VHS,
DAA,...) gehen und Zulassung
beim BAMF beantragen

↓
Zulassung kommt vom BAMF per
Post zum/zur MigrantInnen/

↘
↓
↓
Zulassung zum Träger bringen

↓
Einstufungstest

↓
Kursbeginn